

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit* vom 8. Februar 2022

5750a. Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) (Änderung vom ; Aufgabenübertragung auf die SVA)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 1. September 2021	Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 8. Februar 2022	Minderheiten
		Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG)

Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG)

(Änderung; Aufgabenübertragung auf die SVA)

Der Kantonsrat, nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 1. September 2021, beschliesst:

I. Das Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 29. April 2019 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen:

In § 11 Abs. 2 wird der Ausdruck «Sozialversicherungsanstalt (SVA)» durch den Ausdruck «SVA» ersetzt.

Der Kantonsrat, nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 1. September 2021 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 8. Februar 2022, beschliesst:

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 1. September 2021****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 8. Februar 2022****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

In § 29 Abs. 1 wird der Ausdruck «der Direktion» durch den Ausdruck «der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion (Direktion)» ersetzt.

Kontrolle und Information

§ 1. ¹ Die Gemeinden prüfen, ob Personen, die sich dort niederlassen oder Aufenthalt begründen, für Krankenpflege gemäss dem Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) versichert sind. Sie weisen versicherungspflichtige Personen, die nicht versichert sind, einem Versicherer zu.

Abs. 1 unverändert.

² Der Regierungsrat kann diese Aufgaben für bestimmte Gruppen von Personen gemäss Abs. 1 auf kantonale Amtsstellen übertragen. Er regelt die Zuständigkeit für diese Aufgaben bei Personen ohne Niederlassung und Aufenthalt in einer Gemeinde.

² Der Regierungsrat kann diese Aufgaben für bestimmte Gruppen von Personen gemäss Abs. 1 auf kantonale Amtsstellen oder gegen eine kostendeckende Entschädigung der Sozialversicherungsanstalt (SVA) übertragen. Er regelt die Zuständigkeit für diese Aufgaben bei Personen ohne Niederlassung und Aufenthalt in einer Gemeinde.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 1. September 2021****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 8. Februar 2022****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

³ Auf Verlangen haben die Versicherten die für die Überprüfung ihres Versicherungsschutzes erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Abs. 3 und 4 unverändert.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Information über die Versicherungspflicht gemäss Art. 6 a KVG in der Verordnung.

Ausnahmen und Befreiung

Minderheit Jeannette Büsser, Nora Bussmann, Andreas Daurù, Claudia Hollenstein, Thomas Marthaler, Lorenz Schmid, Esther Straub

§ 2. ¹ Die für das Krankenversicherungswesen zuständige Direktion (Direktion) entscheidet über Ausnahmen und Befreiungen von der Versicherungspflicht.

§ 2. ¹ Die SVA entscheidet über Ausnahmen und Befreiungen von der Versicherungspflicht.

§ 2. ¹ Die SVA entscheidet über Ausnahmen und Befreiungen von der Versicherungspflicht mittels anfechtbarer Verfügung.

§ 2. ¹ (*gemäss Antrag des Regierungsrates*)

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 1. September 2021****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 8. Februar 2022****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit Hans Finsler, Jeannette Büsser, Nora Bussmann, Benjamin Fischer, Lorenz Habicher, Susanna Lisibach, Lorenz Schmid

² Sie kann von den Antragstellenden, ihren Arbeitgebern, den Versicherern und den kantonalen und kommunalen Behörden Auskunft und Belege verlangen über die Personalien, die Meldeverhältnisse, den Zivilstand, die berufliche Tätigkeit, den Aufenthaltswort, die Versicherungsverhältnisse und den Gesundheitszustand der Antragstellenden.

² Sie kann die Antragstellenden mit dem Hinweis, dass auf ihr Begehren sonst nicht eingetreten werde, zu einem Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Gebühren verpflichten.

Abs. 2 streichen.

² (gemäss Antrag des Regierungsrates)

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

² (gemäss geltendem Recht)

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

⁴ Sie erhält vom Kanton eine kostendeckende Entschädigung.

³ Sie...

⁴ (gemäss Antrag des Regierungsrates)

Aufsicht

§ 32 a. Soweit die SVA Aufgaben nach diesem Gesetz erfüllt, untersteht sie der allgemeinen Aufsicht des Regierungsrates und der Oberaufsicht des Kantonsrates.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 1. September 2021****Antrag der Kommission für
soziale Sicherheit und
Gesundheit vom 8. Februar
2022**Zustimmung zum Antrag des Re-
gierungsrates, sofern nichts an-
deres vermerkt.**Minderheiten**Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes ver-
merkt.III. Mitteilung an den Regierungs-
rat

* Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Benjamin Fischer, Volketswil (Präsident); Bettina Balmer, Zürich; Jeannette Büsser, Zürich; Nora Bussmann, Zürich; Linda Camenisch, Wallisellen; Andreas Daurù, Winterthur; Hans Finsler, Affoltern a.A.; Lorenz Habicher, Zürich; Claudia Hollenstein, Stäfa; Jörg Kündig, Gossau; Susanna Lisibach, Winterthur; Thomas Marthaler, Zürich; Lorenz Schmid, Männedorf; Esther Straub, Zürich; Mark Wisskirchen, Kloten; Sekretärin: Pierrine Ruckstuhl.